

**Bekanntmachung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) i.V.m. §§ 5 und 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
hier: Neubau eines Radweges an der Kreisstraße 71 (K 71) zwischen Bettmar und Sierße  
(von Bau-km 1+020 bis Bau-km 2+311), Landkreis Peine**

Der Landkreis Peine plant den Neubau eines Radweges an der Kreisstraße 71 (K 71) zwischen Bettmar und Sierße (von Bau-km 1+020 bis Bau-km 2+311).

Mit der Anlage des Radweges soll vor allem eine Trennung des motorisierten vom nicht motorisierten Verkehr herbeigeführt und dadurch die Verkehrssicherheit und -qualität für alle Verkehrsteilnehmer, vor allem die der Radfahrer, verbessert werden.

Der Vorhabenträger hat bei mir die Planfeststellung für das o.a. Bauvorhaben gemäß § 38 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) i.V.m. dem Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) beantragt.

Für das Vorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 2 NUVPG i.V.m. der lfd. Nr. 5 der Anlage 1 (Liste der Vorhaben, die nach Landesrecht einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder Vorprüfung bedürfen) i.V. m. §§ 5 und 7 UVPG erfolgt.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen nach den in der Anlage 3 des UVPG genannten Schutzkriterien aufweist.

Die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung werden entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG - wie folgt - bekannt gegeben:

- Erhebliche Beeinträchtigungen können aufgrund des Umfangs und der Art des Vorhabens ausgeschlossen werden.
- Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch, insbesondere der menschlichen Gesundheit, ist nicht von relevanten Beeinträchtigungen auszugehen. Im Gegenteil, denn durch die geplanten Maßnahmen erfolgt eine Entflechtung des Verkehrs auf der K 71 zwischen Bettmar und Sierße, so dass die Nutzung der Verkehrsfläche für alle Verkehrsteilnehmer sicherer und die Höhe einer möglichen Gefährdung reduziert wird.
- Bezüglich des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ist festzustellen, dass vorhandene Lebensräume verändert / wegfallen werden (z.B. durch Versiegelung von unbefestigten Bodenflächen, durch Verdichtung von Böden im Bereich des Radweges, durch Geländeauffüllungen, etc.). Dieses gilt besonders für das im Baufeld vorhandene Feldhamstervorkommen. Deren Lebensraum wird durch die geplante Maßnahme im Bereich des Radwegneubaus eingeschränkt bzw. teilweise vernichtet. Mit Hilfe von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen soll dieser Verlust bzw. diese Einschränkung geregelt werden. Um weitere Beeinträchtigungen zu vermeiden und/oder zu vermindern, werden zudem entsprechende Vermeidungs- und Schutzvorkehrungen getroffen. Auf den „Landschaftspflegerischen Begleitplan“ (LBP), welcher Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen ist, wird verwiesen.
- Mit der geplanten Baumaßnahme werden Teilflächen von den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen umgenutzt und für die Errichtung des Radweges benötigt. Es handelt sich dabei um unbefestigte und nicht versiegelte Flächen, die dann mit dem Radwegneubau größtenteils versiegelt werden.

Zudem wird im Plangebiet die natürliche Funktion des Bodens verändert. Beispielsweise wird durch dessen Versiegelung eine Anreicherung mit Oberflächenwasser verhindert. Auch dessen Gefüge wird durch die erforderliche Bodenversiegelung im Rahmen des Erstellens des Unterbaus für den Radweg dauerhaft verändert. Die Versiegelung bzw. der Flächenverbrauch sind auf ein notwendiges Mindestmaß beschränkt. Mit entsprechenden Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen wird der Eingriff in den „Naturhaushalt“ kompensiert.

- Eine Beeinträchtigung des Grundwassers ist durch das Bauvorhaben nicht zu erwarten. Die Oberflächenentwässerung der versiegelten Flächen soll größtenteils über Versickerungsmulden, die das anfallende Oberflächenwasser direkt aufnehmen können, erfolgen. Lediglich im Bereich der Ortschaften ist ein Anschluss an das vorhandene Entwässerungssystem vorgesehen. Somit erfolgt eine Oberflächenwasserentsorgung fast ortsnahe zum Anfallort.
- Zum Schutzgut Luft / Klima ist anzumerken, dass der geplante Radweg zwar eine entsprechende Flächenversiegelung verursacht, der dadurch verlorengelende Verlust an Vegetation kann jedoch kompensiert werden. Eine klimatische Veränderung ist aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (überwiegend landwirtschaftlich genutzt; ebenes Gelände; ohne „Windschutz“) aber nicht zu erwarten.
- Aufgrund der bereits bestehenden Kreisstraße wird sich das Landschaftsbild durch die geplante Erweiterung mit einem Radweg nicht wesentlich verändern. Da auf der Westseite der K 71 in regelmäßigen Abständen Bäume gepflanzt sind, erweckt dies den Anschein, dass eine Allee die Ortschaften Bettmar und Sierße verbindet. Dieser Anschein wird durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt.
- Kultur- und Sachgüter sind von diesem Vorhaben nicht betroffen.

Wechselwirkungen bzw. Auswirkungen gibt es für die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser und Luft/Klima. Diese Schutzgüter beschreiben in diesem Fall einen örtlich begrenzten Lebensraum, der durch die geplante Maßnahme verändert bzw. beeinträchtigt wird. Eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands wird auf Dauer nicht möglich sein. Deshalb ist der LBP, welcher Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen ist, zu beachten. Die geplante Maßnahme dient hier vorrangig dem Schutz der Menschen und ist zum Wohl der Allgemeinheit. Zur Minimierung möglicher Beeinträchtigungen, die nicht vermeidbar sind, können diese aufgrund einer gutachterlichen Betrachtung (siehe LBP) durch entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden.

Dieses gilt auch für das Vorkommen des Feldhamsters.

Einschränkungen für das Grundwasser durch die Versiegelung von Flächen sind aufgrund der Versickerung in unmittelbarer Nähe zu diesen nicht zu erwarten.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Peine, den 26.10.2023

Landkreis Peine  
Der Landrat  
Im Auftrage

Schulz  
(Dipl.-Ing.)